

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Digitale Medienproduktion (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 11.09.2014

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 10.06.2014 (Brem.ABl. S. 1167)

Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 1528

aufgeh. durch § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 28. April 2015 (Brem.ABl. S. 668)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 9. Juni 2011 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Digitale Medienproduktion in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem.ABl. 2010 Nummer 6 S. 23) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

- [§ 1](#) Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- [§ 2](#) Praktisches Studiensemester und optionales Auslandsstudium
- [§ 3](#) Prüfungs- und Studienleistungen
- [§ 4](#) Prüfungsausschuss
- [§ 5](#) Bachelorarbeit und Kolloquium
- [§ 6](#) Gesamtnote der Bachelorprüfung
- [§ 7](#) Bachelorgrad
- [§ 8](#) Inkrafttreten
- [Anlage 1](#)

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet entweder ein praktisches Studiensemester oder ein integriertes Auslandsstudium, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte.

§ 2

Praktisches Studiensemester und optionales Auslandsstudium

(1) Das praktische Studiensemester soll einen Mindestumfang von 20 Wochen aufweisen und findet in der Regel im 5. Semester statt. Verlauf und Ergebnisse des Praxissemesters sind schriftlich zu dokumentieren, die Ergebnisse darüber hinaus mündlich zu präsentieren.

(2) Anstelle des praktischen Studiensemesters besteht optional die Möglichkeit für ein Auslandsstudiensemester. Für eine Anerkennung sind mindestens 28 ECTS-Leistungspunkte erforderlich.

(3) Zum praktischen Studiensemester bzw. Auslandssemester kann nur zugelassen werden, wer das Medienprojekt erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Praxis- bzw. Auslandssemester werden durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet, die auch in Form eines Blockseminars durchgeführt werden kann.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt [Anlage 1](#). Die Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

Praktische Entwicklungsarbeit (E):

Die Entwicklungsarbeit besteht aus der prototypischen Umsetzung eines Konzeptes bzw. einer gestalterischen Arbeit und umfasst folgende Anteile: Recherche, Konzeption, Entwurf und Design, beispielhafte Realisierung, Präsentation und Dokumentation. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Praktikumsbericht (PB):

Die Zielsetzung, Durchführung und Reflexion der Praxisphase ist in einem schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Betreuerin oder den Betreuer in der Praktikumsstelle zu unterzeichnen ist und der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung übergeben wird. Der Prüfungsausschuss kann als konkrete Vorgabe für den Praktikumsbericht einen Leitfaden erstellen.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1, mit Ausnahme der Klausur, können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Studienleistungen können in Form von Präsentationen oder Übungsaufgaben erbracht werden. Die Form der jeweiligen Studienleistungen regelt [Anlage 1](#).

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Gewichtung gemäß [Anlage 1](#).

(5) Modulprüfungen werden in der Sprache der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten. Die Lehrsprache wird spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrsprachen sind Englisch und Deutsch.

(6) Als Wahlmodul können alle an der Hochschule Bremerhaven angebotenen Veranstaltungen aus dem Studium Generale gewählt werden. Es müssen insgesamt mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auch Module anderer Hochschulen zugelassen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Digitale Medienproduktion, einer oder einem Studierenden des Studiengangs Digitale Medienproduktion sowie einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

§ 5 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß [Anlage 1](#), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 165 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit neun Wochen.

(5) Die Bachelorarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 85% aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach [Anlage 1](#) und zu 15% aus der Note des Abschlussverfahrens. Der Durchschnitt der Modulnoten wird mit den Leistungspunkten der Prüfungsleistungen

gewichtet berechnet. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 33% aus der Note des Kolloquiums und zu 67% aus der Note der Bachelorarbeit.

§ 7 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2011/12 ihr Studium beginnen.

Bremerhaven, den 9. Juni 2011
Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen

ausser Kraft

Prüf. Nr.	Modul Nr.	Sem.	Modul /Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
11000	1	1	Modul Grundlagen der Mediengestaltung	4	Präsentation	E	1	6
11100	2	1	Modul Grundlagen der Medienproduktion	4	Präsentation	E	1	6
11200	3	1	Modul Multimediatechnik	4		K	1	6
11300	4	1	Modul Grundlagen der BWL	4		K	1	6
11400	5		Modul Grundlegende Methoden					6
11410		1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	2		R, H	0,5	
11420		1	Projektmanagement	2		R, H	0,5	
21000	6	2	Kommunikationsdesign	4	Präsentation	E	1	6
21100	7	2	Audiovisuelle Medien	4	Übungen	E	1	6
21200	8	2	Media Engineering	4		E	1	6
21300	9	2	Grundlagen des Marketings	4		K, R, P	1	6
21400	10	2	Objektorientierte Programmierung für Digitale Medien	4		E	1	6
31000	11	3	Corporate Design	4	Präsentation	E	1	6
31100	12	3	Animation	4	Präsentation	E	1	6
31200	13	3	Multimediaarchitekturen	4		E	1	6
31300	14		Medienprojekt					24
31310		3	Teil 1	6		P	0,5	
31320		4	Teil 2	6		P	0,5	
41000	15	4	Interfacedesign	4	Präsentation	E	1	6
41100	16	4	Medientheorie	4	Übungen	R	1	6
41200	17	4	Mensch-Maschine-Kommunikation	4	Präsentation	H, R	1	6
51000	18		Praktisches Studiensemester oder Auslandssemester					30
51010		5	Praktisches Studiensemester		PB		0	
51020		5	Auslandssemester			Fachabhängig	1	
51030		5	Seminar zur Vor- und Nachbereitung	1	SL		0	
61000	19	6	Vertiefung Medienproduktion 1	4	fachabhängig		1	6
61100	20	6	Vertiefung Medieninformatik 1	4	fachabhängig		1	6

Prüf. Nr.	Modul Nr.	Sem.	Modul /Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
61200	21	6	Medienwirkungsforschung	4		R	1	6
61300	22	6	Wahlbereich	4	fachabhängig		1	6
61400	23	6	Soziale Projektarbeit	1	fachabhängig		1	6
71000	24	7	Vertiefung Medienproduktion 2	4		E	1	6
71100	25	7	Vertiefung Medieninformatik 2	4	fachabhängig		1	6
71200	26	7	Medienrecht	2		H	1	3
79900	27		Bachelorarbeit mit Graduiertenseminar					15
79910		7	Graduiertenseminar	2	Präsentation		0	
79920		7	Bachelorarbeit				0,6 7	
79930		7	Kolloquium				0,3 3	

Erläuterungen und Abkürzungen:

Prüf. Nr.:	Prüfungsnummer (für Prüfungsverwaltung)
Sem:	Semester
SWS:	Semesterwochenstunden
SL:	Studienleistung (unbenotet)
GF:	Gewichtungsfaktor zur Ermittlung der Modulnote, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen enthält
CP:	Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:

K:	Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
M:	Mündliche Prüfung
R:	Schriftlich ausgearbeitetes Referat
H:	Hausarbeit
P:	Projektarbeit
V:	Praktischer Versuch
E:	Praktische Entwicklungsarbeit
PB:	Praktikumsbericht

ausser Kraft